J. publ. G.
469

Ri

I. Publ. germ. 469

Meister

23.

Versuch einer Bestimmung der Grundsätze wonach die Religionsbeschaffenheit der teutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist

von

Georg Jacob Friederich Meister,

der Rechte Doctor.

Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich,

1780.

§. 1.

Von der Religionsbeschaffenheit einer Reichstagsstimme 1) überhaupt.

Daß die Religion eines Reichsstandes überhaupt, in Rücksicht auf den Antheil, den er an der Staatsverwaltung hat, und in Bezug auf sein davon abhängendes Stimmrecht, in Frage kommen und wichtige Untersuchungen veranlassen könne, erhellet unwidersprechlich, sobald man sich einen Staat vorstellet, der in mehrere Religionspartheien getheilt ist, und den Einfluß erwägt, welchen die Verschiedenheit der Religion in die Staatsangelegenheiten jederzeit gehabt hat. Dieser Einflus nun, wenn er so augenscheinlich sichtbar ist, daß er die Stimmart des Reichsstandes in vielen

Fällen entscheidet, giebt einen natürlichen Grund an die Hand, der Stimme selbst die Religionsbeschaffenheit des stimmenden Reichsstandes zuzuschreiben. Aber auch ohne auf die Person desjenigen, der die Stimme hat, sein Augenmerk zu richten, wird man eine Reichstagsstimme an und für sich betrachten, und theils aus ihrer innern Beschaffenheit, theils aus dem äusserlichen Verhältnis, worin sie erscheinet, den Religionscharacter derselben abnehmen, und sie demjenigen Religionstheil, zu dessen Vortheil sie gewöhnlich ausfällt, und mit welchem sie in einer besondern Verbindung stehet, mit Recht zuzählen können. Freylich werden nicht alle Geschäfte und Handlungen das Religionsverhältnis der Stimme in gleicher Stärke zu erkennen geben, und lassen sich leicht Gegenstände und Fälle gedenken, die, weil sie mit der Religion in gar keiner Verbindung stehen, zu dieser Frage keinen

An-

Anlaß geben, allein wider die Richtigkeit der Sache selbst wird hieraus auch nicht ein scheinbarer Zweifel entstehen; Und eben so wenig kan eine, bey der innern Beschaffenheit der Stimme dann und wann vielleicht vorkommende Ausnahme einen Begriff zweifelhaft machen, der sich auf das gewöhnliche und die Regel beziehet; zumahl, wenn man sich eine solche Einrichtung im Staat gedenkt, wodurch das äusserliche Religionsverhältniß der Stimme nichts destoweniger immer unverändert erhalten wird.

§. 2.

2) Besonders in Rücksicht auf Teutschland.

In Teutschland vorzüglich findet das bisher gesagte seine unstreitige Anwendung, und enthält der allgemein anerkannte Unterschied unsrer Reichstagsstimmen, da einige derselben als catholisch, andere als evangelisch angesehen werden, ein merkwürdiges Beispiel davon. Je bestimmter und au-

genscheinlicher nun die Unterscheidungszeichen sind, wodurch sich die beyden Religionstheile in Deutschland von einander absondern, desto kenntlicher und ungezweifelter wird jener Unterschied der reichsständischen Stimmen. Vornemlich aber bezeichnen solchen die auf Reichsversammlungen vorfallende Trennung der Stände nach ihrer Religionsverschiedenheit, die mit Beobachtung der Religionsgleichheit anzuordnende Deputationen, und die seit dem westphälischen Frieden unter beyden Religionstheilen ununterbrochen fortdauernde Verbindungen.

Wenn man also die teutschen Reichstagsstimmen in Catholische und Evangelische abtheilet, jenachdem sie entweder zum catholischen oder zum evangelischen Religionstheil gehören, so ist dieses eine so bestimmte und auf so ungezweifelten Gründen, und so deutlichen Unterscheidungszeichen beru-

hende Eintheilung, daß es gewis kein Mistrauen in die Richtigkeit derselben verrathen wird, wenn ich die Einwendungen *), welche wider deren Begriff

*) So meint der Verfasser von der **vorläufigen Ausführung der einem Fränkischen Catholischen Grafen zustehenden Deputationsgerechtsame** §. 43. (cf. neue Staatscanzley Th. 46. p. 56) darin einen Zweifel wider die Richtigkeit des Unterschieds zwischen Catholischen und Evangelischen Reichstagsstimmen zu finden, daß es gar wohl geschehen könne, daß ein sonst evangelisch gesinnter Reichsstand im einzelnen Fall zu des Catholischen Theiles Vortheil, und umgekehrt ein Catholischer den Evangelischen zum Nutzen stimme, und daß keinem Reichsstande dieses Recht der Gewissensfreyheit auf irgend eine Art beschränkt werden dürfe. — Mehr als einmahl hat man das Daseyn und die Rechtmässigkeit eines corporis euangelicorum anzufechten gesucht. Nachrichten davon s. beym **Schauroth** in *concl. corp. euang.* Th. II. p. 343. 44.

griff sowohl als Quellen neuerlich gemacht werden wollen, und die sich aus dem bereits angeführten von selbst widerlegen, mit Stillschweigen übergehe.

§. 3.

In wiefern die Religion des Comitialgesandten die Beschaffenheit der Stimme anzeige.

Es entstehet hiebey eine Nebenfrage, die eine besondre kurze Erörterung wohl verdient: in wiefern nemlich die Religion des Comitialgesandten unter die Kennzeichen der Religionseigenschaft der Reichstagsstimme gerechnet werden dürfe? Ueberhaupt ist wohl der Schluß von der Religion des Gesandten auf die Eigenschaft der Stimme, die

Europäische Staatscanzley Th. 24. p. 174. 75. J. J. **Mosers** Staatsarchiv v. J. 1754. p. 272. 73. cf. KREITMAYR *ad cod. ciuil. Bauar.* P. V. c. 20. §. 6. p. 2212. J. J. **Moser** von dem Ausdruck *corpus Euangelicorum* Regenspurg 1772. u. Joh. Christian **Maiers** Deutsches Geistliches Staatsrecht Th. I. C. 5. §. 70. p. 155. §. 73. p. 160.

die er verwaltet, ziemlich natürlich; aber ganz untrüglich wird dieser Schluß in solchen Fällen, wo die Stimmen auf dem Reichstage nach dem Religionsunterschiede sich theilen. Denn, da es kaum denkbar ist, daß ein zur evangelischen Religion öffentlich sich bekennender Gesandter zu den Catholischen, oder umgekehrt ein Catholischer zu den Evangelischen besondern Conferenzen je zugelassen werden sollte, und dieses doch geschehen müste, wenn eine Reichstagsstimme durch einen Gesandten von verschiedener Religion geführet werden sollte, so ergiebt sich hieraus der sichere Schluß, daß die Religion, die der Gesandte haben muß, wenn die Religionstheile sich trennen, auch die Religion der Stimme selbst sey. Ausserdem mag es immerhin geschehen können, und auch dann und wann geschehen seyn *), daß in ein-

*) Wenn man daher aus solchen Bey-

einzelnen Fällen, wo auf Religion gar nichts ankommt, eine evangelische Stimme einem catholischen Gesandten aufgetragen ist, wiewohl auch dieses als etwas ungewöhnliches, und von der Regel abweichendes mit Recht betrachtet werden muß.

§. 4.

Festsetzung der zu beantwortenden Frage.

Nach dieser voraus geschickten kurzen Erläuterung des Begriffs von dem Religionsunterschiede der teutschen Reichstagsstimmen, komme ich nunmehr zur Sache selbst, und versuche es, die **Quellen und Gründe** anzugeben, aus den entschieden werden muß, **welche Religionsbeschaffenheit einer deutschen Reichstagsstimme**

zu-

spielen den ganzen Schluß umzustossen sucht, so wird dieses unter die vergeblichen Bemühungen unstreitig gehören. s. z. E. **Widerlegung des standhaften Beweis** 2c. §. 151. u. 1743. und **Neue Staatscanzley** Th. 41. S. 290. u. Th. 42. S. 305.

zukomme, und wie die darüber verschiedentlich angeregte Streitigkeiten zu beurtheilen seyen.

Zwar könnte man beym ersten Anblick meinen, die Frage beantworte sich von selbst, und sey daher die ganze Untersuchung überflüssig, indem die Natur der Sache es mit sich bringe, daß eine Reichstagsstimme dem Religionstheil zugezählet werde, zu dem sich der Reichsständ bekennet, und daß also mit der leichten Bestimmung der Religion eines jedweden Reichsstandes, alles, was sich davon sagen liesse, erschöpft seye. Allein, wer mit der deutschen Staatsverfassung nur einigermassen bekannt ist, wird diese Antwort, so richtig sie im Ganzen seyn mag, weder für allgemein hinreichend, noch für befriedigend deutlich ansehen können. Es dürfen uns nur die Beyspiele persönlich catholischer Reichsstände, deren Stimmen nichts desto-

weni-

weniger unleugbar evangelisch sind, einfallen, um uns zu überzeugen, daß es Ausnahmen von dieser Regel gebe. Und wenn wir an die verwickelten Fragen vom Religionscaracter der Reichsstädte und Grafencollegien nur flüchtig gedenken, so werden uns Schwierigkeiten genug vorkommen, um die Antwort für eben so dunkel als die Frage zu erklären.

§. 5.

Allgemeine Anzeige der Quellen, woraus die Frage zu beantworten ist.

Wenn wir nun in eine nähere und genauere Erwägung der vorgelegten Frage nebst den darüber eutstandenen Streitpunkten eingehen wollen, so werden wir finden, daß nicht sowohl über die Quellen selbst, woraus die Entscheidungsgründe herzunehmen sind, als vielmehr über den richtigen Gebrauch derselben gestritten worden ist. Daher will ich jene Quellen blos berühren, und einem dagegen gemachten Einwurf begegnen.

Daß

Daß Gesetz, Vertrag, Observanz, Analogie und Natur der Sache, als die allgemeinen Quellen der Erörterung einer Staatsrechtsfrage, auch in dieser Materie die Rechtsgründe an die Hand geben und die Entscheidung bestimmen müssen, wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, und eben so wenig bedarf die natürliche Rangordnung derselben untereinander hier einer weitern Bemerkung. Nur, was die Observanz insbesondere betrift, so muß ich einen Einwurf anführen, den man in Beziehung auf unsre Frage dawider vorgebracht hat, und wodurch man deren Anwendbarkeit auf die Lehre von dem Religionscharacter einer Reichstagsstimme zu bezweifeln gesucht hat*).

Ohne mich aber auf die Curiatstimmen einzuschränken, in Rücksicht auf welche die Einwendung zwar eigent-

*) s. die Neue Staatscanzley Th. XLII. S. 56. u. 244.

gentlich hervorgesucht ist, aber das Gewicht, was sie allenfalls haben kan, ganz und gar verlieret, will ich so allgemein wie möglich die Frage aufwerfen, ob die Observanz einen richtigen Grund zu Bestimmung des Religionscharacters einer deutschen Reichstagsstimme an die Hand geben könne. Um dies zu leugnen, hat man sich hinter die feine Lehre von rebus merae facultatis gesteckt, unter diesen Begriff die Frage vom Religionscharacter der Reichstagsstimmen zu bringen gesucht, und dieserwegen sie als einen dem Gewohnheitsrechte nicht unterworfenen Gegenstand behandeln wollen. Allein man hat weder einen hinlänglich bestimmten Begriff von einer sogenannten re merae facultatis zu Grunde gelegt, noch hat man bedacht, oder bedenken wollen, daß ein jedwedes Recht, wenn es auch seiner Natur nach von dem freyen Willkühr desjenigen, dem es zustehet, abhänget, den-

noch

noch durch Widerspruch und Stillschweigen den rechtlichen Wirkungen der Observanz unterworfen werden könne. Ausserdem aber ist es weit leichter gesagt, es gehöre ein Recht unter die res merae facultatis, als der Beweis hiervon geführet. Denn daß ein Recht entweder von der natürlichen Freyheit lediglich abhange, oder so beschaffen sey, daß die Rechte irgend eines dritten dabey nicht interessiret sind, als welches doch zum richtigen Begriff einer rei merae facultatis wesentlich erforderlich ist, ist gewis allemahl schwer zu erweisen. Erwägen wir nun in dieser Absicht die in Frage stehende Materie, so ist zwar richtig, daß sowohl die Reichsstände überhaupt eines freyen Stimmrechts nach Vorschrift des westphälischen Friedens geniessen sollen, als insbesondere auch die weltlichen Stände die völlige Gewissensfreyheit ungezweifelt haben, und sich ohne einen zu besorgenden Verlust ih-

ihrer Rechte, zu welcher von denen drey im Römischen Reich angenommenen Religionen sie wollen, sich frey bekennen dürfen. Allein sehr übereilt würde man schliessen, wenn man um deswillen alle weitere Rechtsfragen vom Religionscharacter der Reichstagsstimmen für überflüssig halten, oder die ganze Entscheidung derselben auf das Willkühr eines jeden Reichsstandes stellen wollte. Denn, daß eine dergleichen Willkühr wenigstens nach unsrer Staatsverfassung nicht in der Natur der Sache liege, muß einem jeden einleuchten, sobald man nur an die geistlichen Stände gedenket, als welche die Religion ohne Verlust ihrer Prelatur und Reichsstandschaft nicht verwechseln können. Und selbst bey den weltlichen Reichsständen ist die natürliche Gewissensfreyheit durch das Gesetz auf drey Religionsarten eingeschränkt, und auch bey diesen lässet sich die freye Wahl in Beziehung auf den

Re-

Religionscharacter der Reichstagsstimme nicht so schlechtweg allen weitern Regeln entziehen, da das Land sowohl, worauf die Stimme haftet, als der Religionstheil zu welchem sie bisher gehörte, beträchtlich bei der Sache interessiret sind. Noch weniger endlich kan die Stimmfreyheit der Stände den Religionscharacter der Stimme ungewis und willkürlich machen, da man diesen nicht nach den einzelnen Fällen einer Ausnahme beurtheilet, und er sich bey vorfallender Trennung auf dem Reichstage gewis allemahl offenbaret.

§. 6.

Besondere Erörterung der Sache in Beziehung auf die Chur und Fürstlichen Virilstimmen und zwar A) der Geistlichen Stände.

Soviel von den Quellen woraus wir schöpfen müssen, überhaupt. Nun gehe ich zur Anwendung derselben nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, und da hier alles auf den verschiedenen Arten unsrer Reichstagsstimmen beruhet, so rede ich erstlich von den Virilstimmen der Churfürsten, sowohl der

geistlichen als weltlichen; dann von den Curiatstimmen der Prelaten und Grafen und zulezt auch von den reichsstädtischen Stimmen.

Die Virilstimmen unsrer teutschen Chur und Fürsten theilen sich in geistliche und weltliche, und deren Rechte in Absicht auf ihren Religionscharacter sind so verschieden wie Reservat und Autonomie.

Was erstlich die Reichstagsstimmen der geistlichen Stände betrift, so hat deren Religionscharacter durch den Westphälischen Frieden seine ungezweifelte und unveränderliche Bestimmung erhalten. Da nemlich in diesem Reichsgrundgesetz *) eine nach dem Entscheidungstag eingerichtete Theilung des teutschen Kirchenguts zwischen den beyden Religionstheilen ein vor allemahl beliebet wurde, so muste zugleich geordnet werden, daß ein jeder geistlicher

*) A. V. §. 14, 15.

cher Reichsbürger, wenn er seine Religion ändert, sein von der Kirche habendes beneficium, mit dem darauf haftenden Rechte verlieren, und die dadurch erledigte Stelle an einen andern von der Religionsparthey, welcher das beneficium kraft des Entscheidungstags gehöret wiederum vergeben werden solle.

Weil nun die Reichsstandschaft der geistlichen Reichsstände mit deren Beneficien unzertrennlich verknüpft ist, so erg bt sich in Absicht auf sie aus jener Verfügung die nothwendige Folge, daß eine jedwede Religionsveränderung den Verlust der Reichsstandschaft unvermeidlich nach sich ziehe, und hieraus erhellet zugleich, daß der Religionscharacter der geistlichen Virilstimmen keinen weitern Streitigkeiten leicht unterworfen seyn könne *).

§. 7.

*) Noch verdient hier die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen

§. 7.

B) Der weltlichen Stände.

Bei den Virilstimmen weltlicher Reichsstände hingegen ist die Frage mehreren Zweifeln ausgesetzt und wird es hier einer etwas umständlichern Untersuchung bedürfen. Da nemlich einem jeden weltlichen Reichsstande es frey stehet, zu welcher von den dreyen öffentlich gebilligten und eingeführten Religionen er sich bekennen will, und ihm aus der in dieser Maaße grschehenen Veränderung der Religion kein Verlust oder Nachtheil an seinen Rechten bevorstehet, so wird es leicht begreiflich, wie durch Religionsänderung es geschehen könne, daß Land und Landesherr eine verschiedene Religion haben. Aber auch ausserdem kan

Osnabrük (A. XIII. §. 6.) angemerkt zu werden. Da nemlich die Abwechselung zwischen einem catholischen und evangelischen Bischof beliebt wurde, so ergab sich daraus die natürliche Folge einer abwechselnd catholischen und evangelischen Reichstagsstimme.

kan dieser Fall vorkommen, wenn ein teutsches Reichsland einem Herrn anheim fällt, der zu einem von der Landesreligion verschiedenen Glauben sich bekennet.

Hieraus nun erwächset die schwere Frage, über den eigentlichen Religionscharacter der Reichstagsstimme in Fällen, wo die persönliche Gesinnung des Landesherrn von der Landesreligion abweichet; ob da, ohne auf das Land zu achten der Reichsstand nach seinen Gesinnungen blos die Stimme abzulegen berechtiget sey, oder ob er nicht vielmehr der Beschaffenheit des Landes gemäs die Stimme und deren Religionscharacter einzurichten habe? eine Frage deren äusserste Wichtigkeit einem jeden Kenner unsrer Staatsverfassung einleuchten wird, und die eine wissenschaftliche Erörterung wohl noch verdienet, wenn sie gleich durch Observanz in der Hauptsache nunmehr entschieden zu seyn scheinet.

§. 8.

Vorläufige Anmerkung aus der Reformationsgeschichte.

Wenn wir nun vorläufig einen Blick in die Geschichte unsers Vaterlandes thun, und die nächste und eigentliche Veranlassung dieser Frage aufsuchen, so werden wir uns nach ihr vergeblich in der Reformationsgeschichte umsehen. Wir mögen den Ursprung und Fortgang der Reformation im allgemeinen und in Absicht auf das ganze Teutschland betrachten, oder auch in die Geschichte einzelner Länder eingehen, überall werden wir Beweise genug antreffen, daß nicht die persönliche Denkungsart des Landesherrn allein oder hauptsächlich eine Aenderung bewirkte, sondern daß Landschaft und Unterthanen zum voraus schon eben die Gesinnungen angenommen hatten, und die Reformation selbst verlangten *). Wenn da-

*) s. davon Buders Abhandlung *de statuum prouincialium consilio et concursu in causis religionem remque sa-*

daher ein evangelisch gewordener Reichsstand auch auf Reichsversammlungen seinem Religionstheile beytrat, und dadurch die Stimme zur evangelischen machte, so war dies eine nothwendige und in der Natur der Sache liegende Folge der gemeinschaftlichen Religionsänderung, und konnte dabey, weil Land und Herr einstimmig waren, nicht der geringste Anstand übrig bleiben.

Ganz etwas anders aber war es, wenn nachher Herrn evangelischer Länder ihre Gesinnungen von neuem veränderten und zur catholischen Religion übertraten, und nunmehr über den Character der Reichstagsstimme Zweifel nothwendig erwuchsen, wenn dieselbe der bloßen Person des Landesherrn we-

 gen

sacram concernentibus in den *amoenitatibus iur. publ.* 1743. N. III. Einige Supplemente dazu liefert Maier im geistl. teutsch. Staatsrecht Th. II. C. 4. §. 66. not. 4.

gen dem andern Religionstheile zugeführet werden solte; und hiedurch erst hat die Frage von der wir reden entstehen können.

Zwar war man anfangs von Seiten der Protestanten auf dergleichen Vorfälle weniger aufmerksam, theils weil man die Folgen davon wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange übersah, theils weil die ersten Religionsänderungen der evangelischen Reichsstände fast immer nur eine einzelne Person betrafen, und daher auch in Absicht auf die Stimme nur vorübergehend und von minderem Belange waren; allein bald lernte man die Wichtigkeit der Sache aus ihren Wirkungen kennen, und der beträchtliche Fall der Chursächsischen Religionsänderung hat zuerst die Landschaften und Unterthanen sowohl, als den ganzen evangelischen Religionstheil über ihre Rechte und Vortheile zu wachen gelehret.

§. 9.

§. 9.

Um nun nach dieser kurzen historischen Einleitung, welche mir zur Aufklärung der ganzen Sache unentbehrlich schien, in die Erörterung der aufgeworfnen Frage selbst einzugehen, so bemerke ich vor allen Dingen, daß es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Verordnung darüber *) fehlet, und daher das meiste auf Ob- Problematische Erörterung der Frage von der Religionsbeschaffenheit einer weltlichen Virilstimme wenn Herr und Land verschiedener Religion sind.

*) Ich meine eine allgemeine Verordnung. Denn einzelne Verfügungen giebt es, wodurch den Buchstaben des Gesetzes die Religionsbeschaffenheit einer Stimme vorgeschrieben ist. So ist durch einen Reichsschluß von 1708. den Catholischen ein votum supernumerarium im Churfürstlichen Collegio eingeräumt auf den Fall **wenn aus dem Hause Pfalz kein Catholischer Nachfolger mehr übrig, sondern selbige (die Chur) an einen A. C. Verwandten gefallen seyn sollte und dann die hannöverische Churlinie noch stände. s. Neue Samml. der R. A. Th. IV. s. 226. J. J. Moser von den teutschen Reichsständen über-**

Observanz, und richtige Analogie ankommen wird. Ehe ich aber von der Observanz rede, und die vorzüglichsten Fälle welche sich bisher eräugnet haben anführe, will ich blos theoretisch und als ein Problem die Frage untersuchen, und sie aus dem mir richtig scheinenden Gesichtspunkt vorstellig machen. Doch ersuche ich meine Leser hier vorzüglich den Zweck meiner Abhandlung nicht zu vergessen und sie als bloßen Versuch zu beurtheilen.

Daß der Religionscharacter einer teutschen Reichstagsstimme, wenn Landesherr und Unterthanen verschiedener Religion sind, nach der Landesreligion am

haupt S. 368. Eine ähnliche Verordnung kam im R. A. v. 1654. §. 191. vor, wo den Evangelischen Churfürsten um die Religionsgleichheit bey der Deputation herauszubringen ebenfalls ein votum supernumerarium ertheilt wurde. s. Maiers geistl. teutsch. Staatsrecht Th. 1, §. 33. not. 2.

am richtigsten bestimmt werde, ist ein Satz der sich mir aus der Verfassung unsres Vaterlands sowohl, als den Grundlehren des allgemeinen Staatsrechts und der Billigkeit in mehr als einer Rüksicht zu bestätigen scheinet.

Wenn nemlich überhaupt Religion und Staat ihrem Wesen und Zwecke nach mit einander verglichen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß ohne die von der Natur selbst bezeichneten Grenzen zu überschreiten, weder die Religionsrechte einzelner Unterthanen, noch der Character des ganzen Landes nach der einzigen Person des Landesherrn abgemessen und beurtheilet werden darf, so wird sich gewis in Teutschland am allerwenigsten ein andres Urtheil erwarten lassen, da die Landesherrlichen Religionsrechte hier noch manche nähere Einschränkung erhalten haben, und an die Norm des Entscheidungsjahrs gebunden sind, und eben daher

auch

auch die Religion eines teutschen Reichslandes *), nach dieser Norm einzig und allein bestimmet werden muß. Daß aber die Landesreligion den vorzüglichsten Grund zu richtiger Festsetzung des eigentlichen Religionscharacters einer teutschen Reichstagsstimme an die Hand geben müsse, scheinet sogar die Natur und das Wesen unsrer Reichsstandschaft mit sich zu bringen. Denn da

*) Man theilt nemlich die teutschen Reichslande nach der darin herrschenden Religion in catholische, evangelische und gemischte: bey Bestimmung der herrschenden Religion aber sieht man nicht auf die Person des Landesherrn, sondern kommt es dabei blos darauf an, was für eine Religion im Entscheidungsjahr öffentlich und förmlich eingeführet ist. I. P. O. A. V. §. 23. 29. A. XIII. §. 7. 8. verglichen mit den Stellen aus den Westphälischen Friedenshandlungen in Maiers geistl. teutschen Staatsrecht. Th. 2. Cap. 1. §. 13, in den Noten. s. auch G. L. BOEHMER princ. iur. eccles. §. 18. u. 53.

da das Sitz und Stimmrecht auf Reichsversammlungen den klarsten Gesetzen *), und unwidersprechlichsten Her-

*) Die hieher gehörigen Hauptverordnungen unsrer Reichsgesetze sind: die goldne Bulle im 20. Cap. „cum vniuersi „et singuli *principatus*, quorum *virtute* „saeculares principes electores ius et „*vocem* in electione regis romani in cae„sarem promouendi obtinere noscuntur „cum iure huiusmodi nec non officiis, „dignitatibus et iuribus aliis, eis et cui„libet eorum annexis et dependenti„bus ab eisdem, adeo *coniuncti* et *in*„*separabiliter* sint vniti, quod ius, *vox*, „officium et dignitas alia quoque iura „ad quemlibet principatuum eorumdem „spectantia cadere non possint in *alium*, „praeter illum, qui *principatum* cum „ipsa *terra*, vasallagiis, feudis et do„minio ac eius pertinentiis vniuersis „dignoscitur possidere etc." R. Absch. v. 1548 §. 46. u. v. 1654. §. 197. Wahl Capit. K. Franz. A. 1. §. 5. „Auch keinen Fürsten Grafen und „Herrn, in fürstlichen oder gräflichen

Col-

Herkommen gemäs auf den Reichslanden haftet und an diese gebunden ist, und deswegen auch die unmittelbare Begüterung als eine zur Reichsstandschaft nothwendige und wesentliche Bedingung vorgeschrieben ist, so liegt es al-

„Collegiis an oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero mit einem Immediat Fürstenthum resp. Graf oder Herrschaft genugsam qualificiret." s. auch. das Conclusum des R. Fürstenraths v. J. 1715. „Daß man von dem in „Reichsgesetzen und der Observanz gegründeten principio, kraft dessen niemand in diesem Collegio *votum* et *sessionem* haben kan, der nicht ein solches „Fürstenthum, dem dieses Recht consensu statuum anklebet, iure proprio „et territoriali besitzet, nicht im geringsten „hiedurch abweichen und demselben vielmehr durchgehends in allen andern Fällen inhaeriren wolle." s. auch die Fürstlich Lichtensteinischen Reversalien beym J. J. Moser von den teutschen Reichsständen überhaupt. B. 1. Cap. 4. p. 85. 86.

allerdings in der Natur der Sache und in der Grundbeschaffenheit der teutschen Reichstagsstimmen daß nach den Landen worauf sie ruhen und derentwegen sie geführet werden, auch ihre Eigenschaften und Verhältnisse abgemessen und bestimmt werden. *) Bey keinem Verhältnisse aber ist wohl mehr Grund hiezu vorhanden als bey einem solchen, was auf die Religion sich beziehet, da hier allgemeines Staatsrecht und Billigkeit am nachdrüklichsten für die Unterthanen reden, und die teutsche Verfassung dies auch ausserdem noch in vielfacher Betrachtung mit sich bringt. Denn, wenn es dem Westphälischen Frie-

*) Wenigstens scheinen die teutschen Reichsstände hierauf Rücksicht genommen zu haben, als sie das Begehren die Gesandschaftskosten von ihren Unterthanen heben zu dürfen im Jahr 1667. auf dem Reichstage vorbrachten, und am 19 Jun. 1670. die kaiserliche Genehmigung dazu erhielten.

Frieden zufolge, einem Landesherrn auf keine Art und unter keinem Vorwande erlaubt seyn soll, die seinen Unterthanen nach Maasgabe des Entscheidungsziels zustehende Religionsübung und derselben anhängende Rechte *) zu verletzen oder aus den Augen zu lassen, so wird eine jedwede Handlung desselben, die auch nur entfernt und durch ihre weitern Folgen dahin abzweckt und dazu etwas beyträgt, als dem Sinn dieses Gesetzes zuwiederlaufend erscheinen. Ob sich nun aus diesem Gesichtspunkt eine mit Hindansetzung des Religionscharacters des Landes zu unternehmende Uebertragung der Stimme als gesetzmäßig darstelle oder nicht, mag ein jeder selbst beurtheilen. Soviel ist indessen wohl unläugbar, daß es dem Lande nicht gleichviel gelten könne, in welchem Verhältniß die Stimme auf Reichsversammlungen stehet, da

*) I. P. O. A. V. §. 33. verglichen mit §. 29. und 53.

da das Wohl der Unterthanen auch in Rücksicht auf die Religion mit dem allgemeinen Reichssystem in der genauesten Verbindung steht. Und warum sollte nicht das Land oder die Summe der Unterthanen eben so viel Recht geniessen, wie jeder einzelne Bürger? Wenn also dieser über die Beeinträchtigung seines aus dem Entscheidungsjahr habenden Rechts Beschwerde zu führen berechtiget ist, so wird auch das Land zu sprechen befugt seyn, wenn der demselben nach eben der Norm gebührende Religionscharacter in Absicht auf die Reichstagsstimme verändert werden will.

Und wenn ferner ein jeder von beiden Religionstheilen die Aufrechthaltung seiner Religion, und der ihm desfals aus dem westphälischen Frieden oder sonst zustehenden Gerechtsamen, als einen Hauptzweck beständig vor Augen haben und diesem gemäß handeln will

und darf, so wird er dem zufolge im vorkommenden Fall die Rechte der Landschaft und der Unterthanen zu unterstützen und sicher zu stellen suchen. Aber nicht blos als Fürsprecher für die Unterthanen ist der Religionstheil der Sache sich anzunehmen berechtigt, sondern schon an sich enthält jener wesentliche Zweck desselben eine hinlängliche Veranlassung dazu *). Denn man braucht

*) Ob man noch weiter gehen und selbst aus der Art der Verbindung welche zwischen einem jeden von beiden Religionstheilen eintritt, folgern könne, daß die einzelnen Mitglieder wegen blos persönlicher Religionsänderung sich einseitig zu trennen nicht befugt seyen, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens schreibt Moser in dem Tractat von der Religionsverfassung in Teutschland überhaupt im II. B. IV. C. 7. §. „man behauptet von seiten des corporis euangelicorum, daß weil die Stimmen auf „dem Lande haften, diese aber nach dem „anno normali evangelisch bleiben müssen,

braucht nur die unvermeidlichen Folgen häufiger Stimmübertragungen flüchtig zu bedenken, um sich zu überzeugen, wie weit dies zuletzt führen könnte, und daß beidem nemlichen wahren Verhältnis beyder Religionstheile in Teutschland, nach uud nach alles Gleichgewicht auf dem Reichstage wegfallen, und verschwinden könnte.

§. 10.

Begegnung einiger Zweifel dagegen.

Wer nun wieder die bisher aufgestellten Grundsätze und die daraus abgeleitete Schlußfolgerungen in der Reformationsgeschichte eine allgemeine Einwendung zu finden, uud den Vorwurf, als würde hiedurch neuerlich et-

C 2 was

„sen, so stehe einem Catholisch werden„den Herrn nicht einmahl frey sich vom „corpore zu trennen." Man sehe auch die neue Staatscanzley Th. IV. s. 262. Th. XLVI. s. 427. Die entgegengesetzte Meinung hat unter andern Maier im geistl. teutsch. Staatsrecht. Th. I. C. V. Sect. 2. §. 7.

was behauptet, wogegen man ehemahls selbst gestritten, daraus rechtfertigen zu können glaubte, der würde, wie oben bereits dargethan ist zwey ganz verschiedene Fälle vermischen und in einen augenscheinlichen Irthum verfallen, welcher sich durch die bekanntesten und ungezweifeltesten Thathandlungen von selbst widerleget.

Ohne mich also auf dergleichen Einwürfe, welche ohnehin nach dem westphälischen Frieden zu spät angebracht seyn dürften, weiter einzulassen, will ich einige wichtigere und zur Sache gehörige Zweifel kürzlich untersuchen. Der beträchtlichste davon und auf welchen zulezt alles hinaus läuft ist dieser: Man mag von den durch natürliche sowohl als positive Gesetze bestimmten Grenzen der landesherrlichen Religionsrechte und dem daraus abgeleiteten Begriff der Landesreligion noch so überzeugend reden, so wird doch, wie es scheint, das alles we-

wenig Einfluß auf die Frage vom Religionscharacter der Reichstagsstimme haben, wenn das Recht der Reichsstandschaft als ein dem Landesherrn für seine Person zustehendes Recht offenbar zu betrachten ist. Und wie wird man dies zu leugnen im Stande seyn, da die Sache selbst dafür redet und der Landesherr allein und nach seinem freyen Willen, ohne Concurrenz seiner Unterthanen die Stimme auf dem Reichstage führet? Wenn also gleich nach Reichsgesetzen die Stimmen auf den Reichslanden haften, und ohne unmittelbare Begüterung das Recht der Reichsstandschaft niemanden ertheilet werden soll, so kan demohngeachtet das Recht an sich der Person zustehen und jener Besitz blos unter die Bedingungen der Erhaltung und Uebung desselben gehören; wie es denn überhaupt nichts widersprechendes in sich fasset, daß eine der Person eigentlich zustehende Gerechtigkeit an den Besitz gewisser

Güter gebunden ist, und daher in so fern von der Art und Weise wie sie zuständig ist ein Realrecht genennet wird, ob sie schon, ihrer wahren Beschaffenheit nach, und da das Subject welchem sie zustehet immer noch in der Person zu suchen ist, nach wie vor persönlich bleibt. Gerade dies nun scheint der Fall mit dem Rechte der teutschen Reichsstandschaft zu seyn *) und

*) Hierin vereinigen sich auch die Meinungen der meisten Staatsrechtslehrer, welche grösstentheils nur in den Worten von einander abweichen und in der Hauptsache übereinkommen s. LIMNAEI I. P. L. I. c. 7. §. 96. AHASV. FRITSCH opuscul. T. l. p. 1019. n. 88. COCCEII *diss. de caractere statuum imperii* und *ius public.* c. 19. §. I. v. HENNIGES *meditat. ad. I. P. O.* T. I. p. 277. sqq. J. J. Moser Staatsarchiv v. J. 1754. Th. V. p. 869. u. v. Reichsständen überhaupt B. I. C. I. §. 3. 4. Spener Staatsrecht. T. III. C. I. §. 3. H. F. C. von Lynker

und selbst die in den Gesetzen beobachtete Sprache kommt dieser Lehre zu Hülfe, indem der Besitz eines Reichslandes nur als eine bey der Qualification zur Reichsstandschaft erforderliche Bedingung vorgeschrieben zu seyn scheinet. Wenigstens würde es sich ausserdem schwer erklären lassen, wie man dann und wann auch ohne alle Begüterung die Reichsstandschaft habe verleihen können *).

Al-

ker von der Reichsstandschaft sect. 1. §. 2. neue Staatscanzley Th. 42. p. 121.

*) So wurde dem Herzog Franz von Lothringen, ohngeachtet er dieses sein Land abgetreten hatte, doch die deswegen zustehende Reichstagsstimme unter der bisherigen Benennung und Aufrufen von Nomeny fernerhin fortzuführen gestattet. s. das Reichsgutachten v. 18 May. 1736. (Schmauß corp. iur. publ. p. 1466) Etwas ähnliches fiel im Jahr 1715. vor, da das Grubenhagische votum vom König von Engeland dem Herzog von

 Braun-

Allein so viel Gewicht dieser Zweifel auch haben kan, so glaube ich doch daß er sich heben läst. Denn immerhin mag das Recht der Reichsstandschaft eine der Person des Landesherrn zustehende Gerechtigkeit seyn, nichts destoweniger bleibt es unwidersprechlich ausgemacht, daß diese Gerechtigkeit auf dem Lande haftet, mit solchem unzertrennlich verknüpft ist, und dessentwe-

Braunschweig auf Lebenslang überlassen wurde; doch gab dies zu einem eignen Schluß des Reichsfürstenraths Anlaß (s. Schmauß im corp. iur. publ. s. 1269.) welchem folgende Clausel angehängt wurde „daß man von dem in „Reichsgesetzen und der Observanz gegründeten principio, kraft dessen nie„mand in diesem Collegio votum et ses„sionem haben kan der nicht ein solches „Fürstenthum, dem dieses Recht con„sensu statuum anklebet, iure propio et „territoriali besitzet nicht im geringsten „hiedurch abweichen und demselben viel„mehr durchgehends in allen andern Fäl„len inhaeriren wolle."

wegen eigentlich dem Landesherrn zusteht. Und wenn gleich die unmittelbare Begüterung nur zur Art und Weise wie das Recht zuständig ist gehöret, und als eine Bedingung desselben zu betrachten stehet, so ist doch diese Bedingung zur Erhaltung des Rechts so wesentlich nothwendig, daß dessen Natur und Eigenschaft dadurch bestimmt wird, und danach also auch zu beurtheilen ist. Was aber die Ausnahmen betrift worauf man sich beziehet, so sind solche theils höchst selten, theils von der Art, daß sie die Regel mehr bestättigen, wie schwächen *). Wenn also der Besitz eines Reichslandes unter die nothwendigen und wesentlichen Erfordernisse zur Reichsstandschaft ohnstreitig gehöret, und die Stimme des Landes wegen geführt wird, so liegt darin allemahl

*) Um sich davon zu überzeugen darf man nur die in der vorhergehenden Note angezogene Beyspiele erwägen.

ein hinreichender Grund, die Eigenschaft und das Verhältnis der Stimme, nach der Beschaffenheit des Landes abzumessen und sie derselben gemäs einzurichten. Bedenkt man ferner daß die Stimme zum Besten des Landes geführt werden soll, und nimmt dazu noch die Grundsätze der Billigkeit sowohl überhaupt als insbesondre in Beziehung auf die den Unterthanen obliegende Gesandschaftskosten, so wird, wie ich glaube die Haupteinwendung wider die vorgetragene Theorie hinreichend gehoben seyn.

Auch ergiebt sich aus dem bishergesagten von selbst, was von einem zweyten Einwurf zu halten ist, als sey es dem westphälischen Frieden und der Billigkeit zuwider die den Reichsständen zukommende Stimmfreyheit auf eine so beträchtliche Weise einschränken und begränzen zu wollen. Denn sobald die Einschränkung von

welcher die Rede ist in der Natur der Sache und in der eigentlichen Beschaffenheit des Stimmrechts liegt, so möchte wohl alle Beschwerde darüber wegfallen, und das Gesetz dadurch keinesweges überschritten werden. Und will man von Billigkeit reden, so muß man auf der andern Seite auch das Land und die Unterthanen bedenken, und dann wird ein überwiegender Ausschlag für diese kaum zu verfehlen seyn.

Eben so hat man gemeinet, es würde diese Gewissensfreyheit der weltlichen Reichsstände darunter leiden, wenn die Reichstagsstimme im Fall einer Religionsänderung nach dem Landeschacrater eingerichtet würde. Allein sobald ausgemacht ist, daß die den Unterthanen aus dem westphälischen Frieden zukommenden Rechte dies mit sich bringen, so hat auch dieser Zweifel weniger zu bedeuten; denn nur unter der unablässigen Einschränkung darf

der

der Landesherr zur andern Religion übertreten, daß er jene Rechte in ihrem ganzen Umfang anerkenne.

Aber, sagt man, wie läßt sich behaupten daß die Reichstagsstimme zu den Gerechtsamen der Unterthanen gehöre, und daß der Landesherr, welcher den bisherigen Character derselben verändert, dem westphälischen Frieden entgegen handle, und seine Unterthanen in der ihnen aus dem Entscheidungsjahr zustehenden Religionsübung und deren annexis störe und beeinträchtige. Freylich wenn man beym Buchstaben des Gesetzes blos stehen bleibt, so wird der Zweifel scheinbar. Allein betrachtet man die Verfügung nach der Absicht und in ihrem vollen Umfang, so kan sie auf unsere Frage, ohne ihr Gewalt anzuthun oder etwas ungereimtes zu behaupten füglich angewendet werden. Nicht als wollte man den Character der Reichstagsstimme unter

den der Religionsübung anhängenden Rechten mit verstanden wissen; sondern weil die den Unterthanen und folglich auch dem Lande hier ertheilte Rechte nicht in ihrer vollen Maasse und unverrückt bestehen bleiben, wenn das Verhältnis der Stimme auf dem Reichstage verändert wird, und dadurch das Wohl des Landes, in Bezug auf Religion, in so fern es nemlich mit der allgemeinen Reichsverfassung im genauen Zusammenhang stehet in etwas zu leiden gar leicht in Gefahr gesetzet wird.

Endlich auch hat man das Recht eines Religionstheils sich dieser Sache anzunehmen, und der Uebertragung der Stimme zum andern Theil, mit der Landschaft vereinet zuvorzukommen, einige mahl in Streit ziehen wollen *). Aber ich weis keinen einzigen Grund wo-

*) z. E. bey der hessischen Religionsänderung im Jahr 1754. s. die Schriften die

worauf man sich berufen, der nicht aus dem bishergesagten sich von selbst erledigen sollte, und ausserdem ist durch die bereits vorgekommenen Fälle dies Recht zu sehr ausser Zweifel gesetzt, um auch nur eine scheinbare Einwendung noch dagegen vorbringen zu können.

§. 11.

Was in Teutschland Herkommens sey;

Nach dieser kurzen theoretischen Abhandlung komme ich auf die Observanz und mache dabei den Unterschied bemerklich, welchen sie zwischen den beiden Fällen die diese Frage veranlassen festgesetzt hat und wovon ich mit Fleis bisher nur beiläufig geredet habe weil ich ihn in der Natur der Sache nicht zu finden glaube *).

So

die desfals herausgekommen sind in Mosers Staatsarchiv vom Jahr 1755. Th. 2. s. 187. und von 1756. Th. 2. s. 753. 830.

*) Zwar könte man darin einen Grund des Unterschieds zu finden glauben,

So oft nemlich ein teutsches Reichsland an einen Herrn von verschiedner Religion gefallen ist *), hat man es dem

ben, daß der Landesherr welcher die Religion ändert, durch diese seine Handlung die Frage selbst veranlasset, und sich also eher eine Einschränkung oder Bestimmung seiner Rechte gefallen lassen müste, als der Nachfolger in der Regierung, der auch nicht entfernt daran schuld ist, sondern blos eine zufällige Gelegenheit dazu abgiebt. Allein da der weltliche Reichsstand, welcher seine Religion mit einer von den dreyen im Römischen Reich gebilligten Religionen vertauscht, den Gesetzen gemäs handelt, so wird dadurch wenn man von Rechtswirkungen redet jene anscheinende Verschiedenheit gar bald aufgehoben. Und ausserdem treffen alle die obenangezognen Grundsätze den Nachfolger in der Regierung so gut als den Herrn der zur andern Religion übertritt.

*) Schon im Jahr 1708. scheint man diese Grundsätze angenommen zu haben, da man den Catholischen auf den

dem Landesherrn freygestellt mit der Stimme zu seiner Religionspartheyg ohngehindert überzugehen; und ist demnach dieser erste Fall durch das Herkommen ausgemacht entschieden.

Bey vorfallenden Religionsänderungen hingegen hat man besonders in neuere Zeiten durch vereinte Bemühung der Landschaft und desjenigen Religionstheils zu dem der zur andern Religion übertretende Stand bisher gehörte, es dahin zu bringen gewust, daß auch der Stimme wegen die kräftigsten Versicherungen unter Garantie des gedachten Religionstheils ausgestellt und dadurch die Veränderung des bisheri-

gen

den Fall, wenn aus dem Hause Pfalz kein catholischer Nachfolger mehr vorhanden seyn sollte, ein votum supernumerarium im Churfürstlichen Collegio einräumt Denn eben dadurch gestehet man dem evangelischen Nachfolger das Recht der Beschaffenheit der Stimme umzuändern zu s. oben §. 9.

gen Characters der Reichstagsstimme mehrentheils verhindert wurde; woher denn ein solches Verfahren von Seiten der Landschaften sowohl als eines der beiden Religionstheile als observanzmäßig ganz ohnstreitig erscheinet.

§. 12.

Zu Erläuterung und Erprobung dessen, was ich von der Observanz gesagt habe, will ich die vorzüglichsten Beyspiele, wodurch sie ihr Daseyn erhalten hat, anführen.

Beweis und Erläuterung der Observanz.

Von Successionsfällen sind folgende zu bemerken:

Churpfalz bekam im Jahr 1685 einen catholischen Landesfolger, da die evangelisch Simmerische Linie ausgestorben war und die Ordnung nunmehr die catholisch gewordene Neuburgische Linie traf. Und von der Zeit an ist diese Reichstagsstimme unter die Catholischen jedesmahl gerechnet worden.

Nach dieser Analogie haben nun auch hinwiederum die evangelischen

Landesfolger in catholischen Reichslanden, die Stimmen mit zu ihrem Religionstheile gezogen, und man hat ihnen dieserwegen nicht widersprechen können. So wurde es gehalten, da im Jahr 1743. die Nassau-Siegensche Linie ausstarb und Oranien nachfolgte und ist die wegen des Hadamarischen Landesantheils habende Stimme zu dem evangelischen Religionstheile hinübergetragen. Eben dies ist neuerlichst im Jahr 1771. mit der Baaden-Baadenschen Stimme geschehen, nachdem solche an die Durlachische Linie gefallen war.

§. 13.

Fortsetzung. Unter den Religionsveränderungen zeichne ich die vorzüglichsten aus, und bemerke dasjenige was mit der Reichstagsstimme in jedem einzelnen Falle sich zugetragen hat.

Die Pfalzgrafen Neuburgischer Linie haben sich seit dem Jahr 1613 zur Ca-

catholischen Religion bekannt, und ist deren Stimme dem catholischen Religionstheile ohne Widerrede zugewachsen. Nachher kam der Fall einer Religionsänderung einigemahl vor, ohne, daß man wegen der Stimme von evangelischer Seite sehr besorgt zu seyn Ursache hatte, weil jene Aenderung sich nicht weiter als auf einzelne Personen erstreckte; und eben deswegen ist, wie es scheinet, von dieser Sache gar keine Erwähnung geschehen. So finden wir, daß im Jahr 1651. Johann Friedrich Herzog zu Braunschweig Lüneburg catholisch geworden ist und seinen Landständen Reversalien ertheilet hat *), und eben dies lesen wir vom Herzog von Zweybrück Gustav Samuel im Jahr 1696. **); allein in beiden Fällen hat man, so viel mir bekannt ist von

 dem

*) s. Pütters Handbuch der Teutschen Reichshistorie §. 278.

**) s. Neue Staatscanzley Th. IV. p. 262.

dem Religionscharacter der Stimme nicht geredet. Ein gleiches bemerke ich bey der Religionsänderung des Herzogs Christian von Mecklenburg, der im Jahr 1663 catholisch wurde; doch gab er dadurch Gelegenheit zu einer Abänderung in dem im Jahr 1654. entworfnen Deputationsschemate. Man hatte nehmlich in demselben den Herzog von Mecklenburg unter die evangelischen Deputirten gesetzt. Dies änderte man im Jahr 1666 auf dem Reichstage, und bediente sich dafür des allgemeinen Ausdrucks: **ein evangelischer Stand.** Ein Umstand der, wie mir däucht, sehr zu bemerken ist, ob ich gleich nicht der Meinung bin *), als wann die ganze Frage dadurch zum Vortheil des Landesherrn damahls entschieden wäre. Denn einmahl ist der Schluß von Deputationen auf die Reichs-

*) Ich glaube diese Meinung in der **Staatscanzley** an dem eben bemerkten Ort anzutreffen.

Reichstagsstimme nicht so schlechtweg zuzulassen; dann aber konnte auch ein blosser Zweifel wegen des Religionscharacters der Mecklenburgischen Stimme zu jener Aenderung des Schematis eine hinreichende Veranlassung geben; und, was das hauptsächlichste ist, so kam weder die Deputation damahls zu Stande, noch war die Mecklenburgische Religionsänderung etwas fortdauerndes.

§. 14.

Fortsetzung.

Ungleich mehr Aufsehen machte es, als im Jahr 1697. der Churfürst Friedrich August von Sachsen sich zur catholischen Religion bekannte; und die Frage wegen des directorii des corporis euangelicorum sowohl, als der Reichstagsstimme fieng an rege zu werden; allein da der Churfürst nicht nur seinen Landen eine Religionsversicherung ausstellte, sondern auch dem evangelischen Religionstheile durch seine Gesandschaft vor

stellen ließ, daß seine Religionsänderung ein blosses Personalwerk sey, und sein nächster evangelischer Agnat der Herzog zu Sachsen-Weissenfels nebst dem evangelischen Geheimenrathscollegio alle Religions und Kirchensachen ausschließlich besorgen sollten, so beruhigte man sich fürs erste hiebey. Nachdem aber im Jahr 1717. auch der Churprinz öffentlich die catholische Religion annahm, und nunmehr alle Hoffnung, daß die gefaßten Besorgniße bald von selbst zerfallen würden, völlig verschwand, so kam es dieser Sache wegen zu langwierigen und weitaussehenden Streitigkeiten *), die aber

*) Eine Anzeige der desfalls verhandelten Schriften findet man in J. J. Mosers Staatsrecht Th. X. u. J. St. Pütters Elementis iur. publ. Ausgabe von J. 1766. Th. I. p. 211. Viele davon sind abgedruckt in Fabers Staatscanzley Th. XXX. XXXI. XXXII. u. den *Electis iuris publici* T. XII. XIII. XIV.

aber zuletzt damit sich endigten, daß nach wiederhohlten Vorstellungen und Versicherungen des Sächsischen Hofs, alles beym alten gelassen wurde, und die Chursächsische Stimme sowohl unverrükt evangelisch blieb, als das in Widerspruch gezogene Directorium stillschweigend und ohne ein Conclusum von Seiten des Corporis Euangelicorum zu machen, allgemein wiederum anerkannt wurde.

Seitdem nun hat man in ähnlichen Fällen, von Seiten des Corporis

XIV. u. beym **Moser** am angez. Orte s. auch J. C. **Wiesenhafern** Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestirenden. — Wegen der Reichstagsstimme lautete die Chursächsische Erklärung so: „wollen wir nimmermehr befahren, „daß jemand um dieser von Unsers Prinzen „Ld. gethanen Erklärung willen in das, „der Landesreligion wegen noch immerzu evangelisch bleibende *Votum*, „einigen Zweifel setzen und wiedrigen „Gedancken Beyfall geben wird.

ris Euangelicorum es sich angelegen seyn lassen, Versicherungen für das Land sowohl, als der Reichstagsstimme wegen von den zur Catholischen Religion übertretenden Reichsständen auszuwirken, und deren Garantie durch ein förmliches Conclusum zu übernehmen. Und geschah dieses in den Jahren 1734. und 54. bey den sich eräugnenden bekannten Religionsveränderungen in den Häusern Würtenberg *) und Hessen-Cas-

*) s. v. Schaurot Sammlung der *concluſ. corp. evang.* Th. III. p. 832 sqq. Reichsfama Th. XVII. p. 378. Th. XVIII. S. 643. Die Worte der Reversalien, welche die Reichstagsstimme betreffen sind diese: „in diesem Betracht „wegen der evangelischen Lande auch die „eigentlich und nach dem gemeinen Ver-„stand der Reichsgesetze und des Herkom-„mens unsern Landen inhaerirende, und „*respectu* derselben uns zustehende Vota „sowohl in comitiis imperii als auch „Deputationsconferenzen und dergleichen „Zusammenkünften als evangelische Vo-ta

Cassel *). Und ist dadurch ein solches Verfahren zum ohngezweifelten Herkom-

„ta geführet werden mögen" — Es verdienet übrigens angemerkt zu werden, daß diese Würtenbergischen Reversalien auch durch ein Reichshofraths Conclusum bestättiget worden sind. S. Neue R. Hofraths *Conclusa* Th. IV. p. 93. J. J. Mosers teutsches Staatsarchiv v. 1755. Th. 8. C. 1. p. 191. „weilen „vom Kaiserlichen R. Hofrath die Acta „quaestionis quoad substantiam dem „Westphälischen Friedensinstrument und „den vorherigen ältern Würtenbergischen „Hauscompacktaten und Landesverträ„gen conform befunden fiat nunc confir„matae clementissimae resolutionis cae„sareae petita expeditio".

*) S. die Neuen genealogischen Nachrichten B. VI. S. 99. u. 375. u. J. J. Mosers Staatsarchiv v. 1755. Die Worte der Reversalien wegen der Stimme sind ohngefehr eben so wie in der Würtenbergischen abgefasset, nur hat man noch folgendes eingeschaltet „damit „solchergestalt alles nach dem Religions

kommen gediehen. Zwar hat man bey der Zweybrückischen Religionsveränderung eine Ausnahme gemacht, und ist deshalb auch die herzogliche Stimme nach vielen Berathschlagungen und Vorschlägen *), und nachdem sie einige Zeit über unbesetzt geblieben neuerlichst dem catholischen Religionstheile zugeführet worden **), ohne daß irgend

„und Westphälischen Friedensschluß und „zwar nach denen bis daher geführten „*principiis* und Auslegung des *corporis* „euangelicorum conserviret — folglich „auch — die Vota u. s. w.

*) S. die Neue Staatscanzley Th. IV. p. 238. wo folgende Aufsätze vorkommen 1) raisons qui ont porté le Roi à ne pas detourner le duc de Deuxponts de laisser son suffrage entre les mains d'un ministre protestant 2) anderweiter Nachtrag zu dem die Bestellung der Herzogl. Zweybrückischen Stimme bey Reichs und Kreistägen betreffenden promemoria.

**) Unter andern finde ich die Zweybrückische Stimme in einem Conferenz Pro-

gend ein Widerspruch dagegen öffentlich angereget worden wäre. Doch kan durch diesen einzigen Fall das bisherige Herkommen um so weniger ungewis und zweifelhaft gemacht werden, da die ganz besondern und nur diesem Fall eigenen Gründe worauf die Ausnahme beruhet nicht schwer zu errathen seyn dürften.

Zum wenigsten ist ganz kürzlich erst wieder ein ausnehmendes Beyspiel der gedachten Observanz vorgekommen, da in dem Fürstlich Saarbrückischen Hause eine Religionsassecurationsacte auf künftig zu besorgende Fälle einer Religionsänderung errichtet und durch ein Conclusum Corporis Euangelicorum vom 3ten Sept. 1779.*) förmlich garantiret worden ist.

§. 15.

protocoll der Catholicorum v. 5. Aug. 1775. s. Neue Staatscanzley Th. XLIII. s. 188.

*) „Nachdem auf künftige Fälle wegen unverrückter Beybehaltung der Evangelischen

§. 15.

Von den Curiatstimmen der Prälaten und Fürsten:

Ich komme auf eine andere Hauptgattung von Reichstagsstimmen, ich meine die Curiatstimmen der Prälaten und Grafen.

Ohne

„gelischen Rel. Verfassung in den Nassau „Saarbrückschen Landen sub dato Saar„brück d. 25. Merz dieses laufenden Jah„res eine umständliche Religionsassecu„rationsacte ausgestellet und selbige von „den Fürstl. Nassauischen Speciallinien „zu Weilburg und Usingen sub dato Ma„stricht d. 7. Jun. und Bibrich den 17. „a. c. sowohl in vim pacti acceptiret „als auch auf sich und ihre Lande erstre„cket, hienächst gegen das corp. euange„licorum zu Vesthaltung sothanen ge„meinsamen Familienvertrags des Fürstl. „Nassau-Saarbrückschen Gesammthau„ses sich besonders verbindlich gemacht „worden ist, also hat man in der heuti„gen Evangelischen Conferenz, (wie hie„mit geschiehet) geschlossen und festge„stellet, im Nahmen höchst und hoher „Herrn Principalen Obern und Commit-

ten-

Ohne mich hier auf den Ursprung und die Veranlassungen dieser Stimmen einzulassen, und ohne zu untersuchen ob die Reichsprälaten oder Grafen in ältern Zeiten ebenfalls Virilstimmen ge=

Bestimmung d. Religionsbeschaffenheit derselben aus der Observanz.

„tenten ermeldete Assecurations und Accessionsacten nach denen bishero geführten principiis corporis euangelicorum „nicht nur feyerlichst zu acceptiren, sondern auch die Garantie darüber in bester „Form zu übernehmen und bedürfenden „Falls den statum religionis nach besagten dem Westphälischen Friedensschluß „gemässen Grundsätzen in den gesammten „fürstl. Nassau = Saarbrückschen Landen „nachdrucksamst zu manuteniren und aufrecht zu erhalten. Desgleichen hat man „resolviret die sub dato Bibrich den 18. „April in dem fürstl. Nassau-Usingischen „Hause aufgerichtete und in vidimata copia anhero gelangte Religionsversicherungs Urkunde ad acta corporis euangelicorum zu reponiren" s. die Urkunden die Versicherung des Religionsstandes der sämmtlich fürstl. Nassau-Saarbrückischen Landen betreffend. 1779.

gehabt haben oder nicht, setze ich es als etwas allgemein bekanntes zum voraus, daß die sämmtlichen Reichsprälaten und Grafen gegenwärtig sechs Curiatstimmen auf dem Reichstage haben, und daß durch den Antheil welchen die einzelnen Mitglieder an diesen Gesammtstimmen haben, deren Sitz und Stimmrecht einzig und allein begründet wird. Schon in der Mitte des XVI. Jahrhunderts treffen wir eine zweyfache Verbindung unter denen Reichsgrafen an, welche unter der Benennung der Ober und Niederländischen oder Schwäbischen und Wetterauischen Conferenzen bemerklich ist, und wovon jede eine Stimme im Reichsfürstenrath hatte. Die Prälaten aber hatten damahls überhaupt nur eine einzige Stimme, welche unter der Benennung der Schwäbischen Prälaten abgeleget wurde. Seitdem nun sind noch im Jahr 1641 die Fränkischen Grafen, und im Jahr 1654. die Rheinischen

Prä-

Prälaten nebst denen Niedersächsisch-Westphälischen-Grafen mit neuen Curiatstimmen begabet worden.

Wenn nunmehr die Frage aufgeworfen wird, was eine jede von diesen Stimmen für eine Religionsbeschaffenheit habe, oder welches einerley ist, zu welchem Religionstheile sie gerechnet werde, so giebt es keinen sicherern Grund der Beantwortung derselben, als das Verhältnis, worin diese Stimmen bey Reichsversammlungen vorkommen. Wenn daher eine Curiatstimme einem von beyden Religionstheilen ausschlieslich und unleugbar zugezählet wird, und sowohl auf dem Reichstage, es sey nun bey vorfallender Trennung der Stände, oder bey Deputationen, auf einer und derselben Seite jedesmahl erscheinet, als auch überhaupt ein Mitglied von einer der beyden Religionsverbindungen ist, und unter dieser Eigenschaft an den beson-

dern

dern Conferenzen derselben Antheil nimmt, und deren gemeinschaftliche Ausfertigungen mit unterzeichnet, so wird hieraus das eigentliche Religionsverhältnis solcher Stimme unwidersprechlich gewis erhellen. Nehmen wir ferner an, das alle die angeführten Handlungen eine Reihe von Jahren hindurch, öffentlich und ohne jemandes Widerspruch fortgesetzet sind, so ist der Religionscharacter der Stimme durch die Observanz unleugbar entschieden und festgestellet. Hieraus aber entspringet ein ohnstreitiges Recht für die Theilhaber jener Stimme sowohl, als für den Religionstheil, zu dem sie gehöret, sich einer jeden vorhabenden Aenderung des einmahl hergebrachten Religionscharacters zu widersetzen, und wird ohne eine gemeinschaftliche Einwilligung aller Theile etwas solches mit Rechtsbestand nimmermehr geschehen können.

Erwäget man nun nach diesen ausgemachten Grundsätzen das Religionsverhältnis unserer Curiatstimmen so wird man keinen Augenblick anstehen können, die beyden Stimmen der Reichsprälaten nebst der Gräflich Schwäbischen Stimme für Catholisch, dahingegen die Stimmen der Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen für evangelisch zu halten. Ich kan mich hier dreist darauf berufen, was in mehreren öffentlichen Druckschriften bereits sattsam erprobet ist, und ohnehin klar genug am Tage liegt *), daß nemlich alle öffentliche Hand-

*) Was die Fränkische und Westphälische Grafenstimmen betrift, so darf man nur die evangelischen Conferenzprotocolle, Schlüsse und Schreiben ansehen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß solche jederzeit zum evangelischen Religionstheile gerechnet worden sind. Dahingegen kein einziges Beyspiel vorhanden ist, daß sie auch zum Catholi-

Handlungen ohne Ausnahme dies Verhältnis einstimmig bezeichnen, und wenn je eine Observanz reichskundig genannt werden kan, so ist es die worauf der Religionscharacter der Curiatstimmen beruhet.

§. 16.

Zweifel die dagegen erregt sind.

Nichts destoweniger aber hat man neuerlich wider die evangelische Be-

schen Theile gezählet wären. Bey der Westphälischen Stimme ist es insonderheit sehr merkwürdig, daß sogar in den Jahren von 1712. bis 1732, da der Gräflich-Schwäbische catholische Gesandte von Planer auch zur Westphälischen Stimme bevollmächtiget war, viele vom Corpore Euangelicorum ausgefertigte Schreiben nahmens des Westphälischen Collegii ohne den mindesten Widerspruch mit gesiegelt worden sind. S. J. J. Moser von den teutschen Reichsständen überhaupt S. 911. und die wahre Bewandtnis der Visitationstrennung. S. 77. Not. d.

Beschaffenheit der Fränkischen und Westphälischen Grafenstimmen Zweifel zu erregen gesucht, und in die wegen der Westphälischen gräflichen Subdelegation entstandene Irrungen, die Frage vom Religionsverhältnis dieses Collegii überhaupt nicht allein einzuflechten gewust, sondern auch auf die befremdlichste Art von der Welt den ganzen Streit auf das Fränkische Grafencollegium ausgedehnet, und auch dessen bisherigen Religionscharacter öffentlich angefochten.

Meine Absicht ist nicht, hier alles zu wiederholhlen, was bey der Gelegenheit über beyde Collegia gesagt worden ist *), und am wenigsten mich in eines jeden derselben besondere Verfassung uud Geschichte einzulassen. Ich

 schrän-

*) Ein beträchtlicher Theil dieser Schriften, worauf ich ziele, ist in der neuen Staatscanzley Th. 40. sqq. bereits abgedruckt.

schränke mich blos auf die Rechtsgrundsätze ein, nach welchen man die Frage zu beurtheilen, und die ausgemachtesten Wahrheiten in Zweifel zu ziehen willens gewesen ist.

Man hat sich nemlich daran besonders gestossen, daß die gedachten beyden Collegien für blos evangelisch gehalten werden, ohngeachtet unter beyden auch catholische Grafen begriffen sind, und ohne weiter auf ähnliche Fälle in unsrer Staatsverfassung Rücksicht zu nehmen, hat man über Unbilligkeit und hindangesetzte Gleichheit sich beschweret, und es für gesetzwidrig erklärt, daß solche catholische Grafen an der freyen Uebung ihres Stimmrechts auf diese Weise beeinträchtiget würden. Um aber dieser Beschwerde einen noch scheinbarern Anstrich zu geben hat man die Natur der Sache zu Hülfe genommen, und den Satz aufgestellet, daß von der Re-

ligionsbeschaffenheit des Collegii, dem die Stimme zuständig ist, der Character der Stimme nothwendig und alleinig abhänge, und daß also, da jene beyden Collegien aus beyderseitigen Religionsgliedern gemischt wären, deren Reichstagsstimmen ebenfalls nicht anders als gemischt seyn könnten.

§. 17.

Allgemeine Bemerkung über das Gewicht dieser Einwendungen.

Ehe ich mich nun in die genauere Erörterung dieses zusammengesetzten Einwurfs einlasse, muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß dergleichen aus der Natur der Sache und der Billigkeit hergeleitete allgemeine Schlußfolgerungen, sobald von positiven und einem individuellen Staat eigenthümlichen Einrichtungen die Rede ist, nicht wohl die hauptsächlichsten und sichersten Entscheidungsgründe an die Hand geben können. Am wenigsten aber wird man sie mit einer unleugbaren Observanz vergleichen und dieser entge-

genstellen dürfen. Zwar will ich nicht in Abrede seyn, daß man allerdings zu vermuthen Ursach habe, es werde auch die Observanz auf jenen natürlichen Gründen beruhen; allein auch das Gegentheil lässet sich gar wohl gedenken. Und wenn wir dann nun untersuchen, worauf man von Reichswegen bey Bestimmung des Religionsverhältnisses einer neuen Curiatstimme Rücksicht genommen habe, so findet sich, daß nicht just jene Zusammensetzung der Theilhabere der einzige oder hauptsächliche Gesichtspunct gewesen, sondern daß man mehr auf das Verhältnis der Reichstagsstimmen überhaupt uud die hierinn so viel möglich zu befördernde Gleichheit bedacht gewesen sey, und hiernach vorzüglich den Religionscharacter der Curiatstimme eingerichtet habe *).

Vor=

*) Daß man gleich bey Einführung der Fränkischen sowohl als Westphälischen Grafenstimme auf die evangelische Beschaf=
fen

Vorausgesetzt also ein für allemahl, daß das Verhältnis der Grafencolle-
gien

fenheit derselben Rücksicht genommen habe, erhellet aus den darüber gepflognen Comitialhandlungen. So finden wir in den der gräflich Fränkischen Stimme wegen verschiedentlich auf Reichstägen gehaltenen Berathschlagungen, daß die catholischen Stände am meisten Schwierigkeit bey der Sache gefunden haben, und daß bey der Gelegenheit zuerst von einer zweyten Stimme der Reichsprälaten geredet worden ist. Man sehe hiervon F. C. v. **Mosers** kleine Schriften Th. V. wo unter andern S. 406 u. f. ein Bericht des zu dieser Sache auf den Regenspurger Reichstag v. 1598 bevollmächtigten Doctor Eisen vorkommt, worinn erzählet wird, daß der Fränkischen Grafen Gesuch im Reichsfürstenrath durch die Mehrheit der catholischen Stimmen damahls verworfen sey, so viel sich auch alle evangelische Gesandten um es durchzusetzen bemühet hätten; daß aber durch Vermittelung des Churfürstlichen Collegii die Sache endlich noch zu einer

gien auf dem Reichstage, und die daher sich ergebende Grundverfassung derselben künftigen Ueberlegung ausgesetzet worden: „deme sich dann letztlich (dies sind die „eigenen Worte des D. Eisen) der Für„stenrath accomodiret, und also den we„gen papistischer Ueberstimmung er„haltenen Sentenz durch Vermittelung „der Churfürsten enden und einstellen „müssen."

Ein gleiches zeigt sich nicht undeutlich bey Verwilligung der Gräflich-Westphälischen Stimme!; und die den Rheinischen Prälaten zu gleicher Zeit ertheilte Stimme enthält Beweis genug davon. Aber auch **Pfanner** in seiner historia comitiorum an. 1652, 53, 54. L. IV. t. 84. p. 592. bestättiget solches mit den Worten „neque euangelici status „recusabant, comites plerosque sacro„rum consortes in senatum admittere, „iam satis a catholicis frequentatum „quo *vno* saltem *suffragio* res ipsorum „tutior foret."

Daß man übrigens die Gleichheit unter den beyden Religionstheilen auch bey

ben in Ansehung des Kaiser und Reichs, in so fern sie sich durch Observanz bestättigen, als die einzigen sichern Quellen zu Beurtheilung der Religionsbeschaffenheit der ihnen zustehenden Curiatstimmen anzusehen sind, will ich in die Natur der Sache kürzlich eingehen, und zu zeigen mich bemühen wie wenig auch daher wider die evangelische Beschaffenheit des Fränkischen und Westphälischen Collegii mit Grunde gefolgert werden könne.

§. 18.

Von gemischten Cörpern in Teutschland überhaupt.

Man kan allerdings dem blossen Wortverstande nach eine jede gesell-

bey den Curiatstimmen zu erhalten bedacht gewesen sey, ist ein Satz welcher bereits auf dem Reichstage in den Jahren 1662. u. 63. öffentlich behauptet ist (s. Moser v. den teutschen Reichsständen überhaupt S. 910) und der sich aus dem bisher angeführten hinlänglich bestättiget.

schaftliche Verbindung oder Cörper, so aus Mitgliedern von verschiedener Religion bestehet, gemischt nennen; allein im Rechtsverstande und in Beziehung auf die teutsche Staatsverfassung muß dieser Begriff, wenn er richtig seyn soll noch näher und genauer bestimmt werden. Denn wir treffen in Teutschland einige Verbindungen und Cörper an, welche aus beyderley Religionsverwandten zusammengesetzt sind, und doch nicht für gemischt gehalten werden, sondern nur zu einem Religionstheile ausgemacht gehören. So hat selbst der Westphälische Friede den Bairischen Kreis für einen catholischen erkläret, indem er ihm das Recht lauter catholische Cammergerichtsbeysitzer zn präsentiren ertheilet hat, und doch enthielt dieser Kreis damahls mehrere ansehnliche evangelische Reichsstände *). Dahingegen der Niedersächsische

*) Als: Pfalz-Sulzbach, die Grafen

sächsische Kreis des catholischen Bischofs von Hildesheim ohngeachtet eben daselbst unter die blos evangelischen Kreise gesetzet ist. Auch den Religionscharacter der Reichsstädte beurtheilet dieses Grundgesetz nicht aus der Religion einzelner Bürger; sondern bestimmt ihn nach den vom ganzen Cörper im Entscheidungsjahr eingeführten Gottesdienst. Endlich wird das Rheinische Prälatencollegium für ungezweifelt catholisch gehalten, obgleich es die evangelischen Stifter Quedlinburg, Hervorden, Gernsrode und Gandersheim unter sich begreift; und eben dies ist der Fall mit dem gräflich Schwäbischen Collegio welches an den Grafen von Oettingen und den Besitzern der Herrschaft Justingen und Eberstein evangelische Mitglieder theils gehabt

fen von Wolfstein und Ortenburg, und die Stadt Regenspurg: wovon die beyden letztern noch jetzt evangelisch sind.

habt hat *), theils würklich noch hat.

Will man daher im Rechtsverstande eine Verbindung oder Cörper für gemischt erklären, so muß solches in einem gleichen Verhältnis zu beyden Religionstheilen stehen und beyden unleugbar zugezählet werden; widrigenfalls wird man einen unnützen und nicht anwendbaren Begriff zum Grunde legen, und daraus also auch wenig zur Sache gehöriges folgern können. Indessen scheinet auch dieser Rechtsbegriff der Natur der Sache überhaupt sehr angemessen zu seyn, da man, um eine Gesellschaft im ganzen zu beurtheilen ohnmöglich auf jedes einzelne Mitglied al-

*) Die evangelische Oettingische Linie von welcher hier die Rede ist, ist bekanntlich ausgestorben. Die Justingische Stimme hat Würtenberg und die Ebersteinische ist nach Abgang der Baadenbaadischen Linie an Durlach gefallen. J. J. Moser v. der Rel. Verf. in Teutschland p. 451.

allemahl Rücksicht nehmen kan, und solcher kleinen Abweichungen ohngeachtet nach dem grösten Theile sein Urtheil einzurichten berechtiget ist. Wenn also unsre Gesetze nur solche Collegia und Corpora, die ohngefehr aus einer gleichen Anzahl von beyderley Religionsverwandten zusammengesetzt sind, für gemischte gehalten wissen wollen, so ist dies als eine mit den Begriffen der gesunden Vernunft völlig übereinstimmende Verfügung ohnstreitig zu betrachten. Uebrigens bedarf es hier keiner weitführenden Untersuchungen über die Natur der Sache, da Gesetz und Analogie so entscheidend reden; und wollte man demohngeachtet andere Grundsätze hier aufstellen, so würde man sich wenigstens in ähnlichen Fällen eben das gefallen lassen müssen, und wenig dabey gewinnen, wenn die Fränkische und Westphälische Grafenstimmen zwar zum catholischen Theile auch mit gezählet würden, dahingegen aber

die Stimmen der Rheinischen Prälaten und Schwäbischen Grafen auf evangelischer Seite ebenfalls erschienen *).

§. 19.

Besonders in Anwendung auf die Grafen-Curien.

Was bisher von gemischten Collegien und Cörpern überhaupt gesagt ist, das erhält seine nähere Bestättigung wenn man sich auf die Grafencollegia insbesondere einschränkt, und deren Grundverfassung in dieser Rücksicht erwäget. Vor allen Dingen nemlich ist zu bemerken, daß man die Verbindungen der Reichsgrafen nicht

*) Dies aber hat man schon in den Jahren 1662. und 63. bey Gelegenheit der damahls vorwaltenden Deputations Streitigkeiten, da das Schwäbische Grafencollegium, weil doch einige ansehn- evangelische Mitglieder unter demselben begriffen seyen auf evangelischer Seite erscheinen wollte, durchgehends verworfen. s. Moser v. den R. Ständen überhaupt, S. 199.

nicht für blos persönlich halten, und folglich nach den Personen blos deren Verfassung beurtheilen dürfe; sondern daß der Besitz unmittelbarer Reichslande, in Betracht welcher den einzelnen Mitgliedern die Theilnehmung an dem Collegio sowohl als der Curiatstimme eigentlich zustehet, hier vorzüglich mit in Erwägung zu ziehen sey. Wenn daher die gräflichen Collegien von den in den Reichsgesetzen sowohl, als ihren eignen Recessen zur Aufnahme neuer Mitglieder bestimmten Erfodernissen *) verschiedentlich

*) Unter diesen Erfordernissen ist die unmittelbare Begüterung eines der vorzüglichsten Wahlcapit. K. Franz. A. 1. §. 5. Einigung der Westphälischen und Niederländischen Grafen beym Lünig im *thesauro iuris* der Grafen und Herrn p. 870. Project zu einer allgemeinen Grafenverein. v. 1722. beym Moser im Staatsrecht Th. 38. L. 3. c. 181. §. 15. Fränkischer Grafen

lich Ausnahmen gemacht, und theils blosse Personalisten oder Ehrenmitglieder, welche gar keine unmittelbaren Lande besitzen, theils neugräfliche Geschlechter, deren Reichsstandschaft wenigstens beym Reichsfürstenrath noch nicht ausser Zweifel gesetzt ist *), unter die Zahl ihrer Mitglieder aufgenommen haben, so werden diese in Beurthei

fentags Abschied v. J. 1646 im vollständigen Gegenbeweis u. s. w. Anl. 86. Man vergleiche hiemit Mosers Staatsrecht Th. 39. p. 27. 28. uud die wahre Bewandtnis der Trennung der Visitaon. p. 101. und 103. §. 88. und 89.

*) In der neusten Wahlcapitulation A. III. §. 22. ist geordnet daß die Aufnahme eines jedweden neuen Theilhabers zu einer der Curiatstimmen beym Reichsfürstenrath angezeigt werden solle. Man vergleiche die Wahlcapitulation K. Franz A. 1. §. 5. f. auch Mosers Staatsrecht Th. V. B. III. C. 4. §. 20. u. Th. XXXVIII. B. 3. C. 181. f. 4. §. 15. u. die wahre Bewandtnis §. 39. not. m. p. 45.

theilung der Verfassung und Beschaffenheit des Collegii in einige Betrachtung nicht kommen, und am wenigsten das auf dem Reichstage einmahl angenommene Verhältnis der Curiatstimme umändern oder nur zweifelhaft machen. Nimmt man hiezu noch, daß es die Natur einer jeden Gesellschaft mit sich bringt, daß ein neu aufgenommener Genosse derselben, deren bisherige Verfassung und Beschaffenheit stillschweigend anerkenne, so werden alle Einwendungen die sich gegen das bisher gesagte vielleicht noch machen liessen, völlig verschwinden.

§. 20.

Eben so wird ferner aus der persönlichen Religionsveränderung einzelner Mitglieder, die veränderte Beschaffenheit des ganzen Collegii und der demselben zustehenden Reichstagsstimme keinesweges nothwendig folgen. Denn da diese Mitglieder ihrer Lande wegen Fortsetzung.

eigentlich an der Curiatstimme Theil haben, so sind die oben angeführten Grundsätze, welche die Landesreligion als die Hauptnorm des Religionscharacters einer Reichstagsstimme angeben, sammt und sonders hier anwendbar. Ausserdem aber scheint noch ein besonderer Grund hiezu in der Natur einer Curiatstimme zu liegen, welcher darin besteht, daß dergleichen Religionsveränderung nicht blos die Person des einzelnen Mitgliedes betrift, sondern die Collegialrechte aller übrigen zugleich sehr nahe angehet. Woraus sich die natürliche Folge ergiebt, daß wenn die Veränderung gar keinen Vorwürfen ausgesetzt seyn soll, sie auch wider die Rechte der Gesellschaft nicht anstossen darf, und daher eine Abänderung des einmahl durch die Grundverfassung festgesetzten und öffentlich anerkannten Religionscharacters der Curiatstimme ohne die einstimmige Verabredung aller Mitglieder nicht bewirken könne.

könne. Wenn aber vollends die zur andern Religion übertretenden Glieder sich einseitig und den Gesetzen der Gesellschaftzuwider*), von den übrigen trennen, und dann doch noch eine ihrentwillen zu veranstaltende Umänderung des bisherigen Verhältnisses der Curie verlangen sollten, so würde dies einen neuen Grund abgeben einem ohnehin unstatthaften Begehren sich zu widersetzen.

Und hieraus glaube ich, wird auch leicht abzunehmen seyn, was man von

*) Wenigstens finde ich dies unter den Gesetzen des Wetterauischen Grafencollegii geordnet. s. die **Wetter. Graf.** tags Absch. v. 1662. 96, u. 1700. in **Lünigs** Thesauro iur. der Grafen und Herrn S. 288. Und den Fränkischen Grafen, welche sich vom Collegio einseitig getrennt haben, ist in den Jahren 1712 und 29. die Wiederbeytretung zum Collegio von Seiten des Kaisers auferlegt worden.

der allgemeinen Regel, daß nemlich die Veränderung der einzelnen Glieder allmählig eine veränderte Beschaffenheit das Collegii nothwendig nach sich ziehe, hier zu halten habe. Es setzet nemlich diese Regel dasjenige zum voraus worüber gestritten wird, und lässet sich ihre Richtigkeit, wenn von Religionsbeschaffenheit der in Teutschland vorhandenen Collegien und Cörpern die Rede ist, wenigstens nicht allgemein behaupten *).

§. 21.

Genaue Untersuchung und Beantwortung einiger Einwürfe.

Nunmehr ist noch übrig daß ich die Einwürfe die man gegen diese Theorie von gemischten Gesellschaften und Cörpern hin und wieder gemacht hat, ge=

*) Wem fällt nicht hier der unleugbare Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Verbindungen ein? Und sollte man nicht auch mit Grund zwischen Collegien die vor und nach der Religionstrennung entstanden sind distinguiren?

gesammelt und in ihrer ganzen Stärke vortrage und zu beantworten suche.

Man hat nemlich überhaupt zwar nicht in Abrede gestellt, daß der Natur der Sache gemäß eine Gesellschaft nach deren mehresten Gliedern beurtheilt werden könne und müsse; allein bey der Frage von der Religionsbeschaffenheit derselben hat man besondere Ursachen zu finden geglaubt, warum ein dergleichen Urtheil als völlig verwerflich anzusehen sey *). Daß aber einer Curiatstimme ein anderes Religionsverhältnis beygelegt werden könne, wie dasjenige ist, was in der Beschaffenheit des Collegii liegt, hat man für einen offenbaren Widerspruch

*) S. z. Beyspiel die vorläufige Ausführung der einem catholischen Fränkischen Grafen zustehenden Deputat. Gerechtsame im letzten §. Neue Staatscanzley Th. 42. p. 124. verglichen mit Th. 43. p. 279. u. Th. 46. p. 171.

ausgegeben. Der Schluß worauf man diesen Haupteinwurf bauet ist folgender: Alle Religionssachen gehören ihrer Natur nach zu den individuellen Rechten (iura singulorum) und sind aus diesem Grunde nach Reichsgesetzen *) sowohl, als den besondern unter den Grafen errichteten Ordnungen **), der Mehrheit der Stimmen gänz-

*) I.P.O.A.V. §. 52. wo das ius eundi in partes auf Reichstagen geordnet wird und A. V. §. 9. u. 11. wo in Reichsstädten alle die Religion betreffende Angelegenheiten der Entscheidung durch die mehrern Stimmen entzogen sind.

**) Man bezieht sich zu dem Ende theils auf die unter den Grafencollegien mehrmahls entworfene allgemeine Vereinigung, theils auf einen Fränkischen Grafentags Abschied vom Jahr 1685, daraus im vollständigen Gegenbeweis ect. Anl. 125 u. 132. Auszüge anzutreffen sind; wo ich folgende hieher gehörige Stelle finde, „daß die Directoria in Sa„chen wo die Maiora nicht gelten, „durch

gänzlich entzogen. Hieraus nun folgt nicht allein, daß es unbillig und gesetzwidrig sey, nach der Religion der meisten Mitglieder einer gräflichen Curie deren Religionsverhältnis im Ganzen zu beurtheilen; sondern es erhellet daraus auch das widersprechende eines solchen Urtheils in Absicht auf die dem Collegio zustehende Reichstagsstimme.

Denn wenn von Ablegung der Curiatstimme in einem Falle die Rede ist, wo es auf Religion ankommt (und von einem solchen muß ja die Rede seyn, wenn man das Religionsverhältnis der Stimme abnehmen will), so läßt sich es den Gesetzen gemäs nicht gedenken, daß in des ganzen Collegii Nahmen die Stimme gegeben werde, und dadurch deren Religionscharacter sich zeige. Kan nemlich der grössere Theil des Collegii in dergleichen Angelegen-

 hei-

„durch die mehreren Stimmen nicht
„schliessen sollen.

heiten den geringern nicht überstimmen, und so einen gemeinschaftlichen Schluß abfassen, so ist ja die in Gefolg dieses Collegialschlusses abzulegende Reichstagsstimme, in solchen Fällen nicht die Curiatstimme des ganzen Collegii, sondern nur die Stimme eines Theils desselben. Und aus welchem Rechtsgrunde kan sich wohl hier dieser Theil ausschließlich das Stimmrecht anmassen, da alle und jede Mitglieder gleiche Rechte geniessen und einen gleichen Antheil an der Curiatstimme ohngezweifelt haben? Wenn demnach eine noch so lange Zeit hindurch die Stimme nur unter einem Religionstheile sichtbar gewesen ist, so wird dies keinen hinlänglichen Grund sie blos diesem Religionstheile zuzueignen in sich fassen, weil es ja nicht die Stimme des ganzen Collegii war, die bisher in solchen Fällen abgelegt worden ist.

Und so scheint es dann die Natur der Sache beynahe unvermeidlich zu ma=

machen, daß man die Stimmen von Curien, so aus beyderley Religionsverwandten bestehen, für gemischte Stimmen erkläre, welche, wenn es auf Religionssachen ankommt, auf beyden Seiten, wo nicht zugleich, doch wenigstens abwechselnd erscheinen müsten. Auch ist der Begriff einer gemischten Reichstagsstimme auf eine dieser beyden Arten eingerichtet, der Analogie gar nicht zuwider; da der Westphälische Friede, welcher dem Bisthum Osnabrück abwechselnd einen catholischen und evangelischen Bischof gegeben hat, und der jüngste Reichsabschied, der der Reichsstadt Augspurg auf beyden Seiten im Deputationsschema eine Stelle angewiesen hat, denselben hinlänglich rechtfertigen.

§. 22.

Allein so scheinbar auch dieser Einwurf immerhin gemacht werden mag, so lässet sich doch eine befriedigende Fortsetzung.

Antwort, wie mir däucht allemahl darauf geben. Ueberhaupt scheint er mir am unrechten Orte angebracht zu seyn und zu spät zu kommen, da nicht mehr die Rede davon ist, nach welchen Grundsätzen die Curiatstimmen hätten eingerichtet werden können oder sollen, sondern gefragt wird, wie sie würklich beschaffen sind, und nur darauf alles ankommt, wie man sie von Reichs wegen allgemein betrachtet und angenommen habe. Ferner trift derselbe die Contrahenten und Verfasser des Westphälischen Friedens hauptsächlich, als welchen es weder unbillig noch widersprechend vorgekommen ist, die Entscheidung durch die mehreren Stimmen in Religionssachen aufzuheben, und doch Gesellschaften und Cörper, die aus beyderley Religionsverwandten zusammen gesetzt sind nur einem Religionstheile zuzurechnen. Auch habe ich nirgends gefunden, daß man auf die Collegien und Stimmen der Rheinischen Prälaten

oder

oder der Schwäbischen Grafen diesen Zweifel erstrekt habe, und das würde doch wohl das allerwenigste seyn, was man dagegen sich gefallen lassen müste. Allein auch ausserdem, und blos an sich betrachtet läßt sich der Einwurf heben. Denn der Umstand worauf alles ankommt, daß nemlich die meisten Stimmen auch nach der Grafen besondern Ordnungen in Religionsangelegenheiten nichts beschliessen dürften, ist theils nicht einmahl hinlänglich bethätiget, theils viel zu unbestimmt und allgemein vorgetragen um einen sichern Schluß daraus ziehen zu können. Das was die gräflichen Collegien zu Behuf einer allgemeinen Verbindung untereinander verabredet haben, darf man nicht als Gesetz für die einzelnen Curien ansehen, und deren innere Verfassung darnach abmessen. Und wenn auch ein oder das andre Grafen-Collegium dergleichen ausdrüklich ausgemacht haben sollte, so wird doch das auf die

Beschaffenheit der Curiatstimme einigen Einfluß nicht haben, noch nach der wahren Absicht des Collegii haben sollen. Denn da das Verhältnis, worinn das Collegium gegen Kaiser und Reich stehet, und die davon einzig und allein abhängende Religionsbeschaffenheit der Curiatstimme aus allgemeinen Reichshandlungen erhellen muß, und nicht durch das was die Theilhaber jener Curien untereinander verabreden, bestimmt werden kan, so ist leicht ersichtlich, daß dergleichen Ordnungen der Grafen sich weiter nicht, als wenn von ihren Rechten blos die Rede ist erstrecken, und keineswegs die Kraft haben können, dem Kaiser und Reich ein anderes Religionsverhältnis der Curiatstimme, als welches ein für allemahl mit allerseitiger Einwilligung festgestellet ist, gleichsam aufzudringen.

Freylich stehet zu vermuthen, daß man das Verhältnis der Reichstagsstimme

stimme nach der Beschaffenheit des Collegii abgemessen habe, und diese also den eigentlichen und letzten Grund von jener enthalte; allein für ganz untrüglich lässet sich diese Vermuthung nicht ausgeben, da auch andre Betrachtungen zur Bestimmung jenes Verhältnisses Anlaß gegeben haben können. Und selbst dann wenn auf die Beschaffenheit des Collegii blos gesehen worden ist, so hat man doch deswegen nicht alle und jede Mitglieder einzeln in Erwägung gezogen, sondern das Collegium im ganzen beurtheilet, und nichts widersprechendes angenommen, wenn man dasselbe nur einem Religionstheile zuzählte, obschon es auch der andern Religion zugethane Glieder unter sich begreift.

Eben so wenig aber lässet sich behaupten, daß dadurch einzelne Mitglieder an ihren individuellen Rechten gekränkt werden, da nach der einmahl festge-

setz-

setzten und ausser allem Zweifel beruhenden Grundverfassung unsers Vaterlandes das Sitz und Stimmrecht der Grafen nicht mehr als individuelles Recht einzelner Personen zu betrachten stehet, sondern dessen Ausübung an die Theilnehmung einer von den Gesammtstimmen gebunden ist; und daher die einzelnen Grafen sich alle daher entspringende Einschränkungen ihres Rechts nothwendig gefallen lassen müssen. Liegt es nun aber in der Natur einer Gesellschaft, daß um sie im Ganzen zu beurtheilen nicht immer alle und jede Mitglieder in gleiche Betrachtung kommen können, so finde ich in keiner einzigen Rücksicht das widersprechende, was man unsrer Theorie vorgeworfen hat.

§. 23.

Fortsetzung. Allein, leidet nicht diesem allen ohngeachtet hierunter die den Reichsständen

ständen im Westphälischen Frieden *) ertheilte Stimmfreyheit, indem man die catholische Theilhaber der Fränkischen und Westphälischen Curien in den Fall setzet entweder wider ihre Ueberzeugung und Interesse zu stimmen oder gar keinen Antheil an der Stimme zu nehmen? Und wird nicht die in eben dem Gesetze geordnete genaue Gleichheit **), zwischen beyden Religionstheilen hindangesetzt, wenn man einen so beträchtlichen Unterschied in den Rechten evangelischer und catholischer Grafen einführen will?

Keine von beyden Beschwerden ist meiner Einsicht nach gegründet. Wenn der Westphälische Friede allen und jeden Reichsständen den freyen Gebrauch ihres Stimmrechts einräumet und bestättiget, so ist dies Gesetz in der Maasse zu verstehen, wie die einmahl

*) A. VIII. §. 2.

**) A. V. §. 1.

mahl hergebrachte und festgesetzte Verfassung der Reichsversammlungen es mit sich bringt, und darf also bey einer richtigen Anwendung desselben der Unterschied zwischen Viril und Curiatstimmen unter keinerley Vorwand aus den Augen gesetzt werden. Nun lässet sich aber bey Curiatstimmen jener ertheilte freye Gebrauch des Stimmrechts ohnmöglich nach der Person eines jeden einzelnen Theilhabers abmessen, sondern muß nothwendig auf das Ganze hiebey gesehen werden. Sonst würde ein Mitglied eines Grafen oder Prälatencollegii in einem jeden Falle wo seine Meinung vom gemeinschaftlichen Collegialschluß abweicht über Einschränkung seiner Stimmfreyheit sich zu beschweren, und in der That Virilstimmen sich anzumassen daher berechtigt seyn.

Noch weniger aber kan man sich auf die vorgeschriebene genaue Gleichheit hier mit Grunde berufen, da das Gesetz

setz eben diese Einschränkung, welche in der Natur der Sache schon liegt, ausdrücklich hinzugefügt hat, und jene Gleichheit immer nur in Rücksicht auf die einmahl angeordnete Grundverfassung verstanden haben will. Soll aber hier von Gleichheit ja geredet werden, so wird sie darin am richtigsten sich äussern, daß alles, was die catholischen Glieder des Fränkischen und Westphälischen Collegii jemahls für sich auzuführen im Stande seyn möchten, hinwiederum auch auf der andern Seite den evangelischen Theilhabern der Rheinischen Prälaten und Schwäbischen Grafenstimme zu Gute kommen müste und man daher in der Hauptsache auf keiner Seite viel gewinnen dürfte.

§. 24

Von den Reichsstädtischen Stimmen.

Es ist noch eine Gattung von Reichstagsstimmen übrig, nemlich die Reichsstädtischen, welche ich aber nur mit wenigen berühren werde.

G Denn,

Denn, da die Erörterung unsrer Frage in Beziehung auf sie, wie von selbst erhellet, mit der weitläuftigen und verwickelten Lehre vom Religionscharacter der Reichsstädte in der genauesten Verbindung steht, diese aber theils mich zu weit führen würde, theils auch ohnehin schon öfters bearbeitet und hinreichend ins Licht gesetzt worden ist, so will ich mich damit begnügen nur die Hauptsätze herauszunehmen und in möglichster Kürze zusammen zu ziehen.

Die Bestimmung des Religionscharacters der Reichsstädte beruhet hauptsächlich auf einer richtigen Erklärung des Westphälischen Friedens, welcher theils im 29 §. des V^ten Artickels; theils vom 3ten bis 13ten §. desselben Artickels eigene Verfügungen darüber enthält. Es unterscheidet aber das Gesetz offenbar und ausdrücklich zwey Classen von Reichsstädten, die reinen und gemischten, und giebt uns Veran-

las-

lassung genug einen bestimmten und ungezweifelten Begriff dieses Unterschiedes festzusetzen. Es soll nemlich darauf einzig und allein ankommen, was die Stadt im ganzen und als Cörper betrachtet am ersten Januar des Jahrs 1624. für eine Religion gehabt hat *), und hiernach blos soll der Religionscharacter derselben beurtheilt werden. Hat also die Stadt sich damahls nur zu einer Religion be-

 kannt,

*) Von den ungemischten Reichsstädten giebt das Gesetz eine bestimmte Beschreibung in den Worten des 29. §. „in iis „ciuitatibus, in quibus praeter A. C. „exercitium nullum aliud a Magistratu „et ciuibus iuxta morem et statuta cu„iusque loci anno 1624. introductum „fuit." Wenn nun dasselbe Gesetz den auf diese Art beschriebenen puren Reichsstädten die gemischten entgegen setzet: „ante omnia vero illae ciuitates impe„riales, quae siue vni siue vtrique re„ligioni addictae u. s. w." so ist eben dadurch auch der Begriff dieser leztern hinlänglich festgesetzt.

kannt, so ist sie ohne weiteres Bedenken als ungemischt anzusehen, und wird nur einem Religionstheile zugezählet, dahingegen sie für gemischt im Rechtsverstande zu halten ist, wenn sie am Entscheidungstage beyden Religionen zugethan war. Nun aber wird weiter gefragt, und darin liegt die Hauptschwierigkeit, einmahl: wer denn eigentlich das Corpus ciuitatis oder die Stadt im Ganzen und als Cörper betrachtet ausmache? und zweytens: woraus man abnehmen müsse, zu welcher Religion sich die Stadt damahls bekannt habe;

Die Beantwortung der ersten Frage beruhet lediglich auf der Reichsstädte innern Verfassung. Daß in den meisten derselben Senat und Bürgerschaft zusammen das eigentliche Corpus ciuitatis ausmachen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Ob es aber auch Reichsstädte gebe, darinn der Senat allein dies Corpus vorstellet ist eine

Streit-

Streitfrage die mich hier nichts angehet.

Die zweyte Frage ist im Gesetz entschieden und soll diejenige Religion der Stadt beygeleget werden, welche die Stadt selbst öffentlich eingeführet hat, oder welches einerley ist, die herrschende Religion. Wenn also Rath und Bürgerschaft eine von ihnen gemeinschaftlich eingeführte Religion am Entscheidungstage öffentlich geübet haben, so giebt dies die Religionsbeschaffenheit der Stadt ungezweifelt zu erkennen. Auf die Religionsübung einzelner Glieder der Stadt wird gar nicht gesehen; und auch ein öffentlicher Gottesdienst, der aber nicht von der Stadt selbst abhängt und eingeführt ist macht in der Sache keine Veränderung. Selbst die verschiedene Religionsbeschaffenheit einzelner Rathsglieder, oder eines Theils des Raths ist kein sicherer Beweis des gemischten Characters der Stadt, als nur in so fern diese Verschiedenheit eine

Folge von der öffentlichen Einführung beyder Religionen gewesen ist *).

Soviel vom Religionscharacter der Reichsstädte; und da durch eine richtige Festsetzung desselben, die Frage von den Gründen der Religionsbeschaffenheit der Städtischen Reichstagsstimmen zugleich mit erschöpft ist, so weis ich nichts hinzuzufügen als eine die vermischten Reichsstädte betreffende Anmerkung. Wenn nemlich über die Art, wie sich der Character einer gemischten Reichsstadt auf Reichstägen äussern soll die Frage entstehet, so ist wohl der natürlichste Gedanke allemahl die Abwechselung zwischen einem catho: und evangelischen Gesandten, und giebt hiezu auch die Verfügung des Westphälischen Friedens im V. Art. im

*) s. vorzüglich Henniges meditat. ad I. P. W. A. V. §. 29. u. J. J. Moser v. der R. Städtischen Regimentsverfassung.

im 6. §. eine nähere Anleitung, wo die Verfassung der gemischten Stadt Augspurg dahin bestimmet worden ist, daß diejenigen Aemter, welche nur einer Person verliehen zu werden pflegen, abwechselnd von catholischen und evangelischen Bürgern verwaltet werden sollen *).

*) Auch hat man sich hierauf bereits in den Jahren 1653 und 54. beym Reichstag bezogen, als bey der Augspurgischen Stimme Streit deshalb entstand. Der ganze Vorfall verdienet nachgelesen zu werden, so wie er aus Comitialhandlungen in J. J. Mosers Staatsrecht Th. 41. S. 115. umständlich angeführet ist.

Heinrich Krey

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Georg Jacob Friedrich,

Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wornach die Religionsbeschaffenheit der Teutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist

Göttingen 1780

J.publ.g. 469
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560271-5
VD18 14567571-001